

Steuerrecht (Stand 2025)

Umsatzsteuer

Steuerpflichtige Umsätze von gemeinnützigen Vereinen unterliegen grundsätzlich dem **ermäßigten Steuersatz von 7 %**; dies gilt auch für die Umsätze der nach § 65 AO anerkannten Zweckbetriebe. **Sonderregelung** für Kleinunternehmer: Ein Verein braucht überhaupt keine Umsatzsteuer zu zahlen, wenn die jährlichen Einnahmen aus steuerpflichtigen Umsätzen (jeweils einschließlich Umsatzsteuer) **im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro** nicht überstiegen haben und **im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro** nicht übersteigen werden (sog. Kleinunternehmerregelung).

Körperschaftsteuer

Gemeinnützige Vereine sind hinsichtlich ihrer Betätigungen im ideellen Bereich, in der Vermögensverwaltung und den Zweckbetrieben von der Körperschaftsteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG). Die Steuerbefreiung gilt nicht für die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Eine Ausnahme von der Steuerpflicht der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe besteht, wenn die Brutto-Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zusammen die **Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro im Jahr** nicht übersteigen.

Der **Überschuss** abzüglich eines **Freibetrags von 5.000 €** wird mit 15% Körperschaftsteuer besteuert.

Gewerbsteuer

Bei gemeinnützigen Vereinen sind die Erträge aus dem ideellen Tätigkeitsbereich, der Vermögensverwaltung und den Zweckbetrieben von der Gewerbesteuer befreit (§ 3 Nr. 6 GewStG). Die Besteuerungsgrenze und der Freibetrag sind die gleichen wie bei der Körperschaftsteuer.

Kapitalertragsteuer

Die Kapitalerträge von Vereinen unterliegen vom Grundsatz her dem Kapitalertragsteuerabzug. Steuerbegünstigte (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche) Vereine i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG können nur mit ihren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer herangezogen werden.

Im ideellen Bereich, im Zweckbetrieb und im Bereich der Vermögensverwaltung wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle (Sparkasse, Bank etc.) im Zeitpunkt der Auszahlung entsprechende Unterlagen vorliegen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Vermögensübergänge auf einen rechtsfähigen Verein aufgrund eines Erbfalls, Vermächtnisses oder einer Schenkung unterliegen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, soweit der maßgebliche Freibetrag i. H. v. 20.000 Euro überschritten wird. Für steuerpflichtige Erwerbe bis einschließlich 6.000.000 Euro ist eine Steuer i. H. v. 30 % zu entrichten.

Steuerrecht (Stand 2025)

Für Vereine, die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind Vermögenserwerbe steuerfrei. Die Steuerbefreiung fällt jedoch rückwirkend weg, wenn der Verein innerhalb von zehn Jahren nach dem Erhalt der Erbschaft bzw. Schenkung die Steuerbegünstigung verliert und das Vermögen für nicht begünstigte Zwecke verwendet.

Lohnsteuerfreier Aufwandsersatz

Zum lohnsteuerfreien Aufwandsersatz gehören beispielsweise

- **Auslagen** für Portokosten und Telefongebühren, soweit sie einzeln belegbar sind und für den Verein aufgewendet wurden,
- Aufwendungen aus Anlass von Auswärtstätigkeiten für **Fahrtkosten** und **Übernachungskosten** sowie in Höhe der Pauschbeträge für **Verpflegungsmehraufwendungen**,
- Einnahmen von nebenberuflich tätigen Übungsleitern, Ausbildern, Erziehern und Betreuern bis zur Höhe von 3.000 Euro jährlich (**Übungsleiterpauschale**)
- Einnahmen von nebenberuflich tätigen Kassenwarten, Platzwarten, Reinigungskräften usw. bis zur Höhe von 840 Euro jährlich (**Ehrenamtspauschale**).